

Amtsblatt der Europäischen Union

C 410



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

7. November 2016

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2016/C 410/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2016/C 410/02	Rechtssache C-432/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Cataluña (Spanien), eingereicht am 2. August 2016 — Carolina Minayo Luque/Quitxalla Stars, S.L. und Fondo de Garantía Salarial	2
2016/C 410/03	Rechtssache C-433/16: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 3. August 2016 — Bayerische Motorenwerke AG/Acacia Srl	3
2016/C 410/04	Rechtssache C-443/16: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo de Madrid (Spanien), eingereicht am 8. August 2016 — Francisco Rodrigo Sanz/Universidad Politécnica de Madrid	4
2016/C 410/05	Rechtssache C-444/16: Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Mons (Belgien), eingereicht am 8. August 2016 — Immo Chiaradia SPRL/État belge	5
2016/C 410/06	Rechtssache C-445/16: Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Mons (Belgien), eingereicht am 8. August 2016 — Docteur De Bruyne SPRL/État belge	6

DE

2016/C 410/07	Rechtssache C-446/16 P: Rechtsmittel der Kohrener Landmolkerei GmbH, DHG Deutsche Heumilchgesellschaft mbH gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 8. Juni 2016 in der Rechtssache T-178/15, Kohrener Landmolkerei und DHG gegen Kommission, eingelegt am 9. August 2016	7
2016/C 410/08	Rechtssache C-449/16: Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'appello di Genova (Italien), eingereicht am 11. August 2016 — Kerly Del Rosario Martinez Silva/Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS), Comune di Genova	8
2016/C 410/09	Rechtssache C-463/16: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 17. August 2016 — Stadion Amsterdam CV/Staatssecretaris van Financiën	8
2016/C 410/10	Rechtssache C-489/16: Klage, eingereicht am 9. September 2016 — Europäische Kommission/Großherzogtum Luxemburg	9
Gericht		
2016/C 410/11	Rechtssache T-309/10 RENV: Urteil des Gerichts vom 28. September 2016 — Klein/Kommission (Außervertragliche Haftung — Richtlinie 93/42/EWG — Harmonisierte Regelung, die der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Patienten, der Anwender und Dritter im Hinblick auf die Anwendung von Medizinprodukten dient — Art. 8 — Mitteilung einer Entscheidung über die Untersagung des Inverkehrbringens — Fehlen einer Stellungnahme der Kommission — Art. 18 — Unberechtigte CE-Kennzeichnung — Schaden — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Kausalzusammenhang)	10
2016/C 410/12	Rechtssache T-363/14: Urteil des Gerichts vom 21. September 2016 — Secolux/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Unterlagen eines Ausschreibungsverfahrens für einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen — Ausnahme zum Schutz geschäftlicher Interessen — Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses — Teilweiser Zugang — Überwiegendes öffentliches Interesse — Begründungspflicht)	10
2016/C 410/13	Rechtssache T-435/14: Urteil des Gerichts vom 22. September 2016 — Tose'e Ta'avon Bank/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Einrede der Rechtswidrigkeit — Übertragung von Durchführungsbefugnissen an den Rat — Kriterium, das die Einrichtungen betrifft, die die iranische Regierung unterstützen — Rechtsfehler — Tatsachenirrtum — Begründungspflicht — Verhältnismäßigkeit — Grundrechte)	11
2016/C 410/14	Rechtssache T-437/14: Urteil des Gerichts vom 28. September 2016 — Vereinigtes Königreich/Kommission (EAGFL, Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem — Kürzungen und Ausschlüsse bei Nichteinhaltung der anderweitigen Verpflichtungen — Von der Kommission gemäß den in diesem Bereich erlassenen internen Leitlinien vorgenommene pauschale finanzielle Berichtigung — Beweislast — Auslegung des Anhangs II der Verordnung [EG] Nr. 73/2009)	12
2016/C 410/15	Rechtssache T-632/14: Urteil des Gerichts vom 22. September 2016 — Intercon/Kommission (Schiedsklausel — Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007 bis 2013] — Entscheidung der Kommission, die an die Klägerin gezahlten Beträge zurückzufordern — Vertragliche Natur des Rechtsstreits — Art. 44 § 1 Buchst. c und § 5a der Verfahrensordnung des Gerichts vom 2. Mai 1991 — Zulässigkeit — Gegenstand des Audits — Dokumente und Stellungnahmen, die nach Ablauf der gesetzten Fristen eingereicht wurden)	12

2016/C 410/16	Rechtssache T-206/15: Urteil des Gerichts vom 22. September 2016 — Intercon/Kommission (Schiedsklausel — Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007-2013] — Finanzhilfvereinbarung für das Projekt „Virtual Pathological Heart of the Virtual Physiological Human“ — Beschluss der Kommission, die Rückerstattung eines Teils der gezahlten Beträge zu verlangen — Unzulässigkeit — Art. 44 Abs. 1 Buchst. c der Verfahrensordnung des Gerichts vom 2. Mai 1991 — Nach Ablauf der gesetzten Fristen vorgelegte Unterlagen und Stellungnahmen)	13
2016/C 410/17	Rechtssache T-228/15: Urteil des Gerichts vom 22. September 2016 — Grupo de origenación y análisis/EUIPO — Bankinter (BK PARTNERS) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke BK PARTNERS — Ältere nationale Wort- und Bildmarke bk. — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	14
2016/C 410/18	Rechtssache T-237/15: Urteil des Gerichts vom 22. September 2016 — Łabowicz/EUIPO — Pure Fishing (NANO) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke NANO — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 52 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 207/2009)	14
2016/C 410/19	Rechtssache T-362/15: Urteil des Gerichts vom 28. September 2016 — Lacamanda Group/EUIPO — Woolley (HENLEY) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke HENLEY — Ältere Wortmarken des Vereinigten Königreichs und der Europäischen Union HENLEYS — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke)	15
2016/C 410/20	Rechtssache T-400/15: Urteil des Gerichts vom 28. September 2016 — Pinto Eliseu Baptista Lopes Canhoto/EUIPO — University College London (CITRUS SATURDAY) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke CITRUS SATURDAY — Ältere nationale Wortmarke CITRUS — Verspätete Vorlage von Dokumenten — Durch Art. 76 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 eingeräumtes Ermessen — Regeln 19 und 20 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95)	15
2016/C 410/21	Rechtssache T-449/15: Urteil des Gerichts vom 27. September 2016 — Satkirit Holdings/EUIPO — Advanced Mailing Solutions (luvo) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke luvo — Ältere Unionswortmarke luvo — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	16
2016/C 410/22	Rechtssache T-450/15: Urteil des Gerichts vom 27. September 2016 — Satkirit Holdings/EUIPO — Advanced Mailing Solutions (luvoworld) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke luvoworld — Ältere Unionswortmarke luvo — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	17
2016/C 410/23	Rechtssache T-476/15: Urteil des Gerichts vom 28. September 2016 — European Food/EUIPO — Société des produits Nestlé (FITNESS) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke FITNESS — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c, Art. 52 Abs. 1 Buchst. a und Art. 76 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Regel 37 Buchst. b Ziff. iv und Regel 50 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 — Vorlage von Beweismitteln erstmals vor der Beschwerdekammer)	17

2016/C 410/24	Rechtssache T-512/15: Urteil des Gerichts vom 22. September 2016 — Sun Cali/EUIPO — Abercrombie & Fitch Europe (SUN CALI) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke SUN CALI — Ältere nationale Bildmarke CaLi co — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Vertretung vor der Beschwerdekammer — Tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung in der Union — Juristische Personen, die wirtschaftlich verbunden sind — Art. 92 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009)	18
2016/C 410/25	Rechtssache T-539/15: Urteil des Gerichts vom 28. September 2016 — LLR-G5/EUIPO — Glycan Finance (SILICIUM ORGANIQUE G5 LLR-G5) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke SILICIUM ORGANIQUE G5 LLR-G5 — Ältere internationale Wortmarken Silicium Organique G5- Glycan 5-Si-Glycan-5-Si-G5 und Silicium Organique G5 — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	19
2016/C 410/26	Rechtssache T-684/15 P: Urteil des Gerichts vom 22. September 2016 — Weissenfels/Parlament (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Außervertragliche Haftung — Unparteilichkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst — Personenbezogene Daten)	19
2016/C 410/27	Rechtssache T-750/15: Beschluss des Gerichts vom 22. September 2016 — Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft u. a./Kommission (Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Erneuerbare Energien — Beihilfe, die durch bestimmte Vorschriften des geänderten deutschen Erneuerbare-Energien-Gesetzes [EEG 2014] gewährt wird — Beihilfe zugunsten von erneuerbarem Strom und verringerte EEG-Umlage für stromintensive Unternehmen — Beschluss, durch den die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Nichtigkeitsklage — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Unzulässigkeit)	20
2016/C 410/28	Rechtssache T-761/15: Beschluss des Gerichts vom 13. September 2016 — Sogepa/Kommission (Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Kristallwaren — Beihilfe in Form eines Darlehens — Beschluss, mit dem die Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt festgestellt wird — Verpflichtung zur Rückforderung einer Beihilfe, die einem insolventen Unternehmen gewährt wurde — Verstoß gegen Formerfordernisse — Unzulässigkeit)	20
2016/C 410/29	Rechtssache T-78/16: Beschluss des Gerichts vom 16. September 2016 — Sartour/Parlament (Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Konzession zur Bewirtung in einem vom Parlament belegten Gebäude — Ablehnung des Angebots eines Bieters und Vergabe des Auftrags an einen anderen Bieter — Nichtigerklärung der Ausschreibung — Erledigung)	21
2016/C 410/30	Rechtssache T-256/16 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 15. September 2016 — Niculae u. a./Rumänien u. a. (Vorläufiger Rechtsschutz — Abweisung der Klage — Erledigung)	21
2016/C 410/31	Rechtssache T-632/16: Klage, eingereicht am 2. September 2016 — Haeberlen/ENISA	22
2016/C 410/32	Rechtssache T-647/16: Klage, eingereicht am 15. September 2016 — Camerin/Parlament	23
2016/C 410/33	Rechtssache T-651/16: Klage, eingereicht am 14. September 2016 — Crocs/EUIPO — Gifi Diffusion (Fußbekleidung)	23
2016/C 410/34	Rechtssache T-657/16: Klage, eingereicht am 17. September 2016 — Márquez Alentà/EUIPO — Fiesta Hotels & Resorts (Darstellung einer Ameise)	24
2016/C 410/35	Rechtssache T-666/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 20. September 2016 von Carlo De Nicola gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21. Juli 2016 in der Rechtssache F-100/15, De Nicola/EIB	25

2016/C 410/36	Rechtssache T-669/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. September 2016 von Carlo De Nicola gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21. Juli 2016 in der Rechtssache F-82/15, De Nicola/EIB	25
2016/C 410/37	Rechtssache T-670/16: Klage, eingereicht am 16. September 2016 — Digital Rights Ireland/Kommission	26
2016/C 410/38	Rechtssache T-672/16: Klage, eingereicht am 21. September 2016 – C=Holdings/EUIPO – Trademarkers (C=commodore)	27
2016/C 410/39	Rechtssache T-675/16: Klage, eingereicht am 22. September 2016 — Wirecard/EUIPO (mycard2go)	28
2016/C 410/40	Rechtssache T-676/16: Klage, eingereicht am 22. September 2016 — Wirecard/EUIPO (mycard2go)	29
2016/C 410/41	Rechtssache T-683/16: Klage, eingereicht am 21. September 2016 — KUKA Systems/EUIPO (MATRIX BODY SHOP)	29
2016/C 410/42	Rechtssache T-684/16: Klage, eingereicht am 23. September 2016 — Ciarko spółka z ograniczoną odpowiedzialnością/EUIPO — Maan (Dunstabzugshaube)	30
2016/C 410/43	Rechtssache T-685/16: Klage, eingereicht am 22. September 2016 — Jiménez Gasalla/EUIPO (B2B SOLUTIONS)	30
2016/C 410/44	Rechtssache T-687/16: Klage, eingereicht am 23. September 2016 — Koton Mağazacılık Tekstil Sanayi ve Ticaret/EUIPO — Nadal Esteban (STYLO & KOTON)	31
2016/C 410/45	Rechtssache T-688/16: Klage, eingereicht am 28. September 2016 — Janssen-Cases/Kommission	32
2016/C 410/46	Rechtssache T-370/13: Beschluss des Gerichts vom 7. September 2016 — Gemeente Eindhoven/Kommission	32
2016/C 410/47	Rechtssache T-446/15: Beschluss des Gerichts vom 19. September 2016 — Indecopi/EUIPO — Synergy Group (PISCO)	33
2016/C 410/48	Rechtssache T-447/15: Beschluss des Gerichts vom 19. September 2016 — Indecopi/EUIPO — Synergy Group (PISCO SOUR)	33
2016/C 410/49	Rechtssache T-463/15: Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Almashreq Investment Fund/Rat	33
2016/C 410/50	Rechtssache T-464/15: Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Othman/Rat	33
2016/C 410/51	Rechtssache T-465/15: Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Makhoulf/Rat	33
2016/C 410/52	Rechtssache T-466/15: Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Makhoulf/Rat	34
2016/C 410/53	Rechtssache T-467/15: Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Drex Technologies/Rat	34
2016/C 410/54	Rechtssache T-468/15: Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Souruh/Rat	34
2016/C 410/55	Rechtssache T-469/15: Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Bena Properties/Rat	34
2016/C 410/56	Rechtssache T-470/15: Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Cham/Rat	34

2016/C 410/57	Rechtssache T-471/15: Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Syriatel Mobile Telecom/Rat	35
2016/C 410/58	Rechtssache T-705/15: Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Syriatel Mobile Telecom/Rat	35
2016/C 410/59	Rechtssache T-706/15: Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Makhlouf/Rat	35
2016/C 410/60	Rechtssache T-707/15: Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Souruh/Rat	35
2016/C 410/61	Rechtssache T-708/15: Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Cham und Bena Properties/Rat	35
2016/C 410/62	Rechtssache T-709/15: Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Almashreq Investment Fund/Rat	36
2016/C 410/63	Rechtssache T-710/15: Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Drex Technologies/Rat . .	36
2016/C 410/64	Rechtssache T-711/15: Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Othmann/Rat	36
2016/C 410/65	Rechtssache T-714/15: Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Makhlouf/Rat	36
2016/C 410/66	Rechtssache T-9/16: Beschluss des Gerichts vom 6. September 2016 — Skechers USA France/EUIPO — IM Production (Schuhe)	36
2016/C 410/67	Rechtssache T-237/16: Beschluss des Gerichts vom 13. September 2016 — NI/EDSB	37

Gericht für den öffentlichen Dienst

2016/C 410/68	Rechtssache F-61/12: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 15. Juni 2016 — Stepien und Animal/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Versorgungsbezüge — Übertragung nationaler Ruhegehaltsansprüche — Vorschläge für die Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre — Nicht beschwerende Maßnahme — Unzulässigkeit der Klage — Antrag auf Entscheidung über eine Vorfrage — Art. 83 der Verfahrensordnung)	38
2016/C 410/69	Rechtssache F-75/12: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 15. Juni 2016 — Wille und Skovsboell/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Übertragung nationaler Ruhegehaltsansprüche — Vorschläge zur Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren — Nicht beschwerende Maßnahme — Unzulässigkeit der Klage — Antrag auf Entscheidung über eine Vorfrage — Art. 83 der Verfahrensordnung)	38
2016/C 410/70	Rechtssache F-152/12: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 15. Juni 2016 — Poniskaitis/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Versorgungsbezüge — Übertragung nationaler Ruhegehaltsansprüche — Vorschläge für die Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren — Nicht beschwerende Maßnahme — Unzulässigkeit der Klage — Antrag auf Entscheidung über eine Vorfrage — Art. 83 der Verfahrensordnung)	39
2016/C 410/71	Rechtssache F-39/15: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 15. Juni 2016 — Marinozzi/Kommission (Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Versorgungsbezüge — Übertragung nationaler Ruhegehaltsansprüche — Vorschläge für die Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre — Nicht beschwerende Maßnahme — Unzulässigkeit der Klage — Antrag auf Entscheidung über eine Vorfrage — Art. 83 der Verfahrensordnung)	40
2016/C 410/72	Rechtssache F-87/15: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 6. Juni 2016 — Matzke/Kommission	40

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2016/C 410/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 402 vom 31.10.2016

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 392 vom 24.10.2016

ABl. C 383 vom 17.10.2016

ABl. C 371 vom 10.10.2016

ABl. C 364 vom 3.10.2016

ABl. C 350 vom 26.9.2016

ABl. C 343 vom 19.9.2016

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Cataluña (Spanien), eingereicht am
2. August 2016 — Carolina Minayo Luque/Quitxalla Stars, S.L. und Fondo de Garantía Salarial**

(Rechtssache C-432/16)

(2016/C 410/02)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Cataluña

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Carolina Minayo Luque

Rechtsmittelgegnerinnen: Quitxalla Stars, S.L. und Fondo de Garantía Salarial

Vorlagefragen

1. Ist Art. 10 Nr. 1 der Richtlinie 92/85/EWG ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass der Tatbestand der „nicht mit ihrem Zustand in Zusammenhang stehenden Ausnahmefälle, die entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten zulässig sind“, als Ausnahme vom Verbot der Kündigung von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen, bereits erfüllt ist, wenn objektive wirtschaftliche, technische, organisatorische oder produktionsbedingte Gründe im Sinne von Art. 51 Abs. 1 des Estatuto de los Trabajadores [Arbeitnehmerstatut], auf den Art. 52 Buchst. c des Estatuto de los Trabajadores verweist, nachgewiesen werden?
2. Ist es bei einer Einzelkündigung aus objektiven wirtschaftlichen, technischen, organisatorischen oder produktionsbedingten Gründen für die Beurteilung der Frage, ob Ausnahmefälle vorliegen, die die Kündigung von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen im Sinne von Art. 10 Nr. 1 der Richtlinie 92/85/EWG rechtfertigen, erforderlich, dass die betroffene Arbeitnehmerin nicht auf einer anderen Stelle weiterbeschäftigt werden kann oder es keine anderen vergleichbaren Arbeitnehmer gibt, die betroffen sein können, oder genügt der Nachweis wirtschaftlicher, technischer und produktionsbedingter Gründe, die ihren Arbeitsplatz betreffen?
3. Steht mit Art. 10 Nr. 1 der Richtlinie 92/85/EWG, der die Kündigung von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen verbietet, eine Regelung wie die spanische in Einklang, die dieses Verbot umsetzt, indem sie gewährleistet, dass bei unterbliebenem Nachweis der Gründe, die ihre Kündigung rechtfertigen, deren Unwirksamkeit festgestellt wird (Schutz durch Wiedergutmachung), die aber kein Kündigungsverbot vorsieht (präventiver Schutz)?
4. Steht mit Art. 10 Nr. 1 der Richtlinie 92/85/EWG eine Regelung wie die spanische in Einklang, die für schwangere Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillende Arbeitnehmerinnen bei einer Einzelkündigung aus objektiven wirtschaftlichen, technischen, organisatorischen oder produktionsbedingten Gründen keinen Anspruch auf vorrangige Weiterbeschäftigung im Unternehmen vorsieht?

5. Steht mit Art. 10 Nr. 2 der Richtlinie 92/85/EWG eine nationale Regelung in Einklang, nach der ein Kündigungsschreiben wie das im vorliegenden Fall fragliche ausreichend ist, das weder eine Bezugnahme auf das Vorliegen eines Ausnahmefalls noch die Kriterien enthält, die die Auswahl der Arbeitnehmerin trotz ihrer Schwangerschaft rechtfertigen?

(¹) Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 348, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 3. August 2016 — Bayerische Motorenwerke AG/Acacia Srl

(Rechtssache C-433/16)

(2016/C 410/03)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: Bayerische Motorenwerke AG

Antragsgegnerin: Acacia Srl

Vorlagefragen

1. Kann die Einrede der Unzuständigkeit des angerufenen nationalen Gerichts im Sinne von Art. 24 der Verordnung Nr. 44/2001, die vorab, aber nachrangig gegenüber anderen, ebenfalls vorab zu entscheidenden Einreden zum Verfahren und jedenfalls vor den Fragen zur Sache erhoben wird, als Zustimmung zur gerichtlichen Zuständigkeit ausgelegt werden?
2. Ist der Umstand, dass in Art. 82 Abs. 4 der Verordnung Nr. 6/2002 für Rechtsstreitigkeiten über die Feststellung der Nichtverletzung keine alternativen Gerichtsstände gegenüber dem Gerichtsstand des Beklagten gemäß Art. 82 Abs. 1 der Verordnung vorgesehen sind, dahin auszulegen, dass das für diese Rechtsstreitigkeiten die Zuweisung einer ausschließlichen Zuständigkeit bedeutet?
3. Muss man sich zur Klärung der in der vorangehenden Nummer aufgeworfenen Frage gleichwohl an der Auslegung der Vorschriften über die ausschließliche Zuständigkeit in der Verordnung Nr. 44/2001 orientieren, insbesondere an deren Art. 22, wonach eine solche Zuständigkeit u. a. im Bereich der Eintragung und Nichtigkeit von Patenten, Marken und Mustern besteht, nicht aber bei Rechtsstreitigkeiten über die Feststellung der Nichtverletzung, sowie an Art. 24, der die Möglichkeit der Zustimmung des Beklagten zu einem anderen Gerichtsstand vorsieht, sofern das Gericht nicht bereits nach anderen Vorschriften der Verordnung zuständig ist, mit der Folge, dass die Zuständigkeit des vom Kläger angerufenen Gerichts begründet wird?
4. Sind die Ausführungen im Urteil des Gerichtshofs vom 25. Oktober 2012 in der Rechtssache C-133/11 zur Anwendbarkeit von Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 allgemeingültig und zwingend auf jede negative Feststellungsklage wegen Haftung aus einer unerlaubten Handlung, einschließlich der Feststellung der Nichtverletzung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern, anzuwenden, und greift daher im vorliegenden Fall der Gerichtsstand nach Art. 81 der Verordnung Nr. 6/2002 oder der nach Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 ein, oder ist es dem Kläger überlassen, das eine oder das andere der möglichen Gerichte zu wählen?
5. Können, wenn im Rahmen eines Rechtsstreits über Gemeinschaftsgeschmacksmuster Klagen in Bezug auf den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung und unlauteren Wettbewerb erhoben werden, die mit dem Rechtsstreit im Zusammenhang stehen, da ihre Stattgabe voraussetzt, dass der negativen Feststellungsklage stattgegeben wird, diese Klagen gemäß einer weiten Auslegung von Art. 28 Abs. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 bei demselben Gericht zusammen mit der negativen Feststellungsklage behandelt werden?

6. Stellen die beiden in der vorangehenden Nummer angesprochenen Klagen einen Fall einer unerlaubten Handlung dar, und, falls ja, können sie sich hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit auf die Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 44/2001 (Art. 5 Nr. 3) oder der Verordnung Nr. [6/2002] auswirken?

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo de Madrid (Spanien),
eingereicht am 8. August 2016 — Francisco Rodrigo Sanz/Universidad Politécnica de Madrid**

(Rechtssache C-443/16)

(2016/C 410/04)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado Contencioso-Administrativo de Madrid

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Francisco Rodrigo Sanz

Beklagte: Universidad Politécnica de Madrid

Vorlagefragen

1. Ist Paragraph 4 der im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG ⁽¹⁾ enthaltenen Rahmenvereinbarung dahin auszulegen, dass eine Regelung wie die hier beschriebene, nach der eine Verkürzung der Dienstzeit aus dem alleinigen Grund vorgenommen werden darf, dass der Betroffene Beamter auf Zeit ist, mit diesem unvereinbar ist?

Sollte die Frage bejaht werden:

Kann die wirtschaftliche Lage, die infolge einer Verminderung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu einer Verringerung der Ausgaben zwingt, als objektiver Grund angesehen werden, der diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigt?

Kann die Befugnis der Verwaltung zur Selbstverwaltung als ein solcher objektiver Grund angesehen werden?

2. Ist Paragraph 4 der im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG enthaltenen Rahmenvereinbarung dahin auszulegen, dass die Befugnis der Verwaltung zur Selbstverwaltung stets und in jedem Fall in der Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung oder dem [Verbot der] Ungleichbehandlung ihrer Beschäftigten seine Grenze hat, unabhängig von deren Einordnung als Berufsbeamte oder aber als entweder aushilfsweise oder befristet beschäftigte Beamte auf Zeit?
3. Verstoßen die Auslegung und Anwendung der Zusatzvorschrift Nr. 2 („Über den Lehrkörper der Hochschulprofessoren und die Eingliederung seiner Mitglieder in den Lehrkörper der Universitätsprofessoren“) Abs. 3 der Ley Orgánica 4/2007 vom 12. April 2007 zur Änderung der Ley Orgánica 6/2001 vom 21. Dezember 2001, de Universidades (Organgesetz über die Universitäten) gegen Paragraph 4 der im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG enthaltenen Rahmenvereinbarung, soweit sie es zulassen, dass den [unbefristet ernannten] Hochschulprofessoren im Rahmen des Prozesses ihrer Eingliederung in den Lehrkörper der Universitätsprofessoren sämtliche Rechte und die volle Lehrberechtigung erhalten bleiben, auch wenn sie über keinen Dokortitel verfügen, während dies bei den auf Zeit ernannten Hochschulprofessoren nicht der Fall ist?

4. Kann, soweit der Dokortitel die geltend gemachte objektive Rechtfertigung dafür darstellt, dass den auf Zeit ernannten nicht promovierten Hochschulprofessoren die Dienstzeit um die Hälfte verkürzt wird — was bei unbefristet ernannten Hochschulprofessoren, die ebenfalls keinen Dokortitel besitzen, jedoch nicht der Fall ist –, dieses Kriterium als diskriminierend und mit Paragraph 4 der im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG enthaltenen Rahmenvereinbarung unvereinbar angesehen werden?

⁽¹⁾ Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 1999, L 175, S. 43).

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Mons (Belgien), eingereicht am 8. August 2016 —
Immo Chiaradia SPRL/État belge**

(Rechtssache C-444/16)

(2016/C 410/05)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Mons

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Immo Chiaradia SPRL

Beklagter: État belge

Vorlagefrage

Ist es vereinbar mit den in der Vierten Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 (Richtlinie 78/660/EWG, ABl. L 222 vom 14. August 1978, S. 11) vorgesehenen Bilanzierungsregelungen, nach denen

- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln hat (Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie),
- als Rückstellungen ihrer Eigenart nach genau umschriebene Verluste oder Verbindlichkeiten auszuweisen sind, die am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder dem Zeitpunkt ihres Eintritts unbestimmt sind (Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie),
- der Grundsatz der Vorsicht in jedem Fall beachtet werden muss, was insbesondere bedeutet, dass
 - nur die am Bilanzstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen werden,
 - alle voraussehbaren Risiken und zu vermutenden Verluste berücksichtigt werden müssen, die in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, selbst wenn diese Risiken oder Verluste erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung der Bilanz bekanntgeworden sind (Art. 31 Abs. 1 Buchst. c Unterabs. aa und bb der Richtlinie),
- Aufwendungen und Erträge für das Geschäftsjahr, auf das sich der Jahresabschluss bezieht, berücksichtigt werden müssen, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ausgabe oder Einnahme dieser Aufwendung oder Erträge (Art. 31 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie),
- die in den Aktiv- und Passivposten enthaltenen Vermögensgegenstände einzeln zu bewerten sind (Art. 31 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie),

dass eine Gesellschaft, die eine Aktienoption ausgibt, den Veräußerungspreis dieser Option in dem Geschäftsjahr, in dem die Option ausgeübt wird, oder am Ende der Laufzeit der Option als Ertrag verbuchen kann, um dem Risiko Rechnung zu tragen, das der Veräußerer der Option infolge der von ihm eingegangenen Verpflichtung übernimmt, und nicht in dem Geschäftsjahr, in dem die Veräußerung der Option erfolgt und ihr Preis endgültig vereinnahmt wird, wobei in diesem Fall das vom Veräußerer der Option übernommene Risiko durch die Verbuchung einer Rückstellung gesondert bewertet wird.

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Mons (Belgien), eingereicht am 8. August 2016 —
Docteur De Bruyne SPRL/État belge**

(Rechtssache C-445/16)

(2016/C 410/06)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Mons

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Docteur De Bruyne SPRL

Beklagter: État belge

Vorlagefrage

Ist es vereinbar mit den in der Vierten Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 (Richtlinie 78/660/EWG, ABl. L 222 vom 14. August 1978, S. 11) vorgesehenen Bilanzierungsregelungen, nach denen

- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln hat (Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie),
- als Rückstellungen ihrer Eigenart nach genau umschriebene Verluste oder Verbindlichkeiten auszuweisen sind, die am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder dem Zeitpunkt ihres Eintritts unbestimmt sind (Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie),
- der Grundsatz der Vorsicht in jedem Fall beachtet werden muss, was insbesondere bedeutet, dass
 - nur die am Bilanzstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen werden,
 - alle voraussehbaren Risiken und zu vermutenden Verluste berücksichtigt werden müssen, die in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, selbst wenn diese Risiken oder Verluste erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung der Bilanz bekanntgeworden sind (Art. 31 Abs. 1 Buchst. c Unterabs. aa und bb der Richtlinie),
- Aufwendungen und Erträge für das Geschäftsjahr, auf das sich der Jahresabschluss bezieht, berücksichtigt werden müssen, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ausgabe oder Einnahme dieser Aufwendung oder Erträge (Art. 31 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie),
- die in den Aktiv- und Passivposten enthaltenen Vermögensgegenstände einzeln zu bewerten sind (Art. 31 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie),

dass eine Gesellschaft, die eine Aktienoption ausgibt, den Veräußerungspreis dieser Option in dem Geschäftsjahr, in dem die Option ausgeübt wird, oder am Ende der Laufzeit der Option als Ertrag verbuchen kann, um dem Risiko Rechnung zu tragen, das der Veräußerer der Option infolge der von ihm eingegangenen Verpflichtung übernimmt, und nicht in dem Geschäftsjahr, in dem die Veräußerung der Option erfolgt und ihr Preis endgültig vereinnahmt wird, wobei in diesem Fall das vom Veräußerer der Option übernommene Risiko durch die Verbuchung einer Rückstellung gesondert bewertet wird.

Rechtsmittel der Kohrener Landmolkerei GmbH, DHG Deutsche Heumilchgesellschaft mbH gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 8. Juni 2016 in der Rechtssache T-178/15, Kohrener Landmolkerei und DHG gegen Kommission, eingelegt am 9. August 2016

(Rechtssache C-446/16 P)

(2016/C 410/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: Kohrener Landmolkerei GmbH, DHG Deutsche Heumilchgesellschaft mbH (Prozessbevollmächtigter: A. Wagner, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission

Anträge der Rechtsmittelführerinnen

Die Rechtsmittelführerinnen beantragten:

- den Beschluss des Gerichts vom 08.06.2016 aufzuheben und die Rechtsmittelgegnerin zu verurteilen
- den Einspruch der Rechtsmittelführerinnen vom 23.12.2014 im Verfahren mit dem Aktenzeichen AT-TSG-0007-01035 zuzulassen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht wäre im angefochtenen Beschluss der Ansicht, dass das Vorbringen der Rechtsmittelführerinnen sich lediglich auf die nicht rechtzeitige Übermittlung durch die nationale Behörde bezöge. Geltend gemacht hätten die Rechtsmittelführerinnen aber auch, dass sie durch die Festlegung des Art. 51 Abs. 1 Unterabsatz 2 Verordnung Nr. 1151/2012⁽¹⁾ benachteiligt seien und diese Regelung rechtswidrig sei, da sie keine Regelung enthalte, in welchem Zeitraum die nationale Behörde einen Einspruch der Rechtsmittelführerinnen an die Rechtsmittelgegnerin weiterzuleiten hat. Sie hätten insoweit auf einen Fehler dieser Vorschrift hingewiesen, der dazu führe, dass die Rechtsmittelführerinnen ihren Einspruch im ungünstigsten Fall überhaupt nicht einlegen könnten. Hierüber habe das Gericht nicht entschieden.

Das Gericht habe im hier angefochtenen Beschluss lediglich festgestellt, die Rechtsmittelführerinnen hätten die Rechtswidrigkeit dieser Vorschrift nicht ausreichend gerügt. Sie hätten jedoch bereits in der Klageschrift auf die Problematik der nicht korrekten Festlegung der Frist in Art. 51 Abs. 1 Unterabsatz 2 Verordnung Nr. 1151/2012 hingewiesen. Dies bedeute nichts anderes, als dass sie die Regelung der vorgenannten Vorschrift beanstanden hätten und davon ausgegangen wären, dass ihre Rechte als Einspruchsführerinnen nicht ausreichend gewahrt worden seien.

⁽¹⁾ Verordnung Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. L 343, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'appello di Genova (Italien), eingereicht am 11. August 2016 — Kerly Del Rosario Martinez Silva/Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS), Comune di Genova

(Rechtssache C-449/16)

(2016/C 410/08)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte d'appello di Genova

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Kerly Del Rosario Martinez Silva

Beklagte: Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS), Comune di Genova

Vorlagefragen

1. Stellt eine Leistung wie die in Art. 65 des Gesetzes Nr. 448/1998 vorgesehene Leistung, die als „Beihilfe für Kernfamilien mit mindestens drei minderjährigen Kindern“ bezeichnet wird, eine Familienleistung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. j der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ⁽¹⁾ dar?
2. Falls diese Frage bejaht wird: Steht der in Art. 12 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2011/98/EU ⁽²⁾ verankerte Grundsatz der Gleichbehandlung einer Regelung wie der italienischen entgegen, wonach ein drittstaatsangehöriger Arbeitnehmer, der im Besitz einer „kombinierten Arbeitserlaubnis“ ist (die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten gilt) nicht in den Genuss der genannten „Beihilfe für Kernfamilien mit mindestens drei minderjährigen Kindern“ gelangen kann, obwohl er mit drei oder mehr minderjährigen Kindern zusammenlebt und sein Einkommen unterhalb der gesetzlichen Grenze liegt?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2004, L 166, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (ABl. 2011, L 343, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 17. August 2016 — Stadion Amsterdam CV/Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-463/16)

(2016/C 410/09)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Stadion Amsterdam CV

Kassationsbeschwerdegegner: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefrage

Ist Art. 12 Abs. 3 Buchst. a der Sechsten Richtlinie ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass, falls eine Dienstleistung, die für die Erhebung der Mehrwertsteuer eine einheitliche Leistung ist, aus zwei oder mehreren konkreten und spezifischen Bestandteilen besteht, für die, sollten sie als separate Dienstleistungen erbracht werden, verschiedene Mehrwertsteuersätze gälten, die Erhebung der Mehrwertsteuer für dieses Dienstleistungsbündel nach den für die Bestandteile geltenden unterschiedlichen Steuersätzen erfolgen soll, sofern die Vergütung für die Dienstleistung nach einem zutreffenden Verhältnis der Bestandteile aufgespalten werden kann?

(¹) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. 1977, L 145, S. 1).

Klage, eingereicht am 9. September 2016 — Europäische Kommission/Großherzogtum Luxemburg**(Rechtssache C-489/16)**

(2016/C 410/10)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Hottiaux und G. von Rintelen)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 64 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (ABl. 2012, L 343, S. 32) verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht spätestens bis zum 16. Juni 2015 erlassen oder jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- gegen das Großherzogtum Luxemburg gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV wegen Verletzung der Pflicht zur Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2012/34/EU ein Zwangsgeld in Höhe von 8 710 Euro pro Tag ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache zu verhängen;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 16. Juni 2015 abgelaufen.

Aus den verschiedenen Antworten des Großherzogtums Luxemburg, insbesondere aus der Antwort auf die mit Gründen versehene Stellungnahme, ergebe sich, dass das Großherzogtum Luxemburg die erforderlichen Maßnahmen über ein Jahr nach Ablauf der in der Richtlinie festgelegten Umsetzungsfrist nicht erlassen habe.

Bei der Bestimmung der Sanktion gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV seien die drei Kriterien zugrunde zu legen, die im Rahmen von Art. 260 Abs. 2 AEUV Anwendung fänden, nämlich die Schwere des Verstoßes, dessen Dauer und die Notwendigkeit, die Abschreckungswirkung der Sanktion sicherzustellen, um Wiederholungsfällen vorzubeugen.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 28. September 2016 — Klein/Kommission

(Rechtssache T-309/10 RENV) ⁽¹⁾

(Außervertragliche Haftung — Richtlinie 93/42/EWG — Harmonisierte Regelung, die der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Patienten, der Anwender und Dritter im Hinblick auf die Anwendung von Medizinprodukten dient — Art. 8 — Mitteilung einer Entscheidung über die Untersagung des Inverkehrbringens — Fehlen einer Stellungnahme der Kommission — Art. 18 — Unberechtigte CE-Kennzeichnung — Schaden — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Kausalzusammenhang)

(2016/C 410/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Christoph Klein (Großgmain, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte H.-J. Ahlt und M. Ahlt, dann Rechtsanwalt H.-J. Ahlt)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Sipos und G. von Rintelen als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt C. Winkler)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und J. Möller)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger dadurch entstanden sein soll, dass die Kommission die ihr nach Art. 8 der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. 1993, L 169, S. 1) obliegenden Pflichten verletzt habe

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Christoph Klein, die Europäische Kommission und die Bundesrepublik Deutschland tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 347 vom 26.11.2011.

Urteil des Gerichts vom 21. September 2016 — Secolux/Kommission

(Rechtssache T-363/14) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Unterlagen eines Ausschreibungsverfahrens für einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen — Ausnahme zum Schutz geschäftlicher Interessen — Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses — Teilweiser Zugang — Überwiegendes öffentliches Interesse — Begründungspflicht)

(2016/C 410/12)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Secolux, Association pour le contrôle de la sécurité de la construction (Capellen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen N. Prüm-Carré und E. Billot)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Buchet und M. Konstantinidis)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Beschlüsse der Kommission vom 1. und 14. April 2014, mit denen der Klägerin der volle Zugang zu bestimmten Dokumenten des Ausschreibungsverfahrens mit dem Aktenzeichen 02/2013/OIL (ABl. 2013/S 156-271471), das die Durchführung von Sicherheitskontrollen in verschiedenen Gebäuden in Luxemburg betraf, verweigert wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Secolux, Association pour le contrôle de la sécurité de la construction trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 253 vom 4.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 22. September 2016 — Tose'e Ta'avon Bank/Rat

(Rechtssache T-435/14) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Einrede der Rechtswidrigkeit — Übertragung von Durchführungsbefugnissen an den Rat — Kriterium, das die Einrichtungen betrifft, die die iranische Regierung unterstützen — Rechtsfehler — Tatsachenirrtum — Begründungspflicht — Verhältnismäßigkeit — Grundrechte)

(2016/C 410/13)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Tose'e Ta'avon Bank (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-M. Thouvenin)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Vitro und M. Bishop)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des mit einer Mitteilung vom 15. März 2014 mitgeteilten Beschlusses des Rates der Europäischen Union, den Namen der Klägerin auf der Liste des Anhangs II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. 2010, L 195, S. 39) und auf der Liste des Anhangs IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. 2012, L 88, S. 1) zu belassen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Tose'e Ta'avon Bank trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 253 vom 4.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 28. September 2016 — Vereinigtes Königreich/Kommission**(Rechtssache T-437/14) ⁽¹⁾**

(EAGFL, Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem — Kürzungen und Ausschlüsse bei Nichteinhaltung der anderweitigen Verpflichtungen — Von der Kommission gemäß den in diesem Bereich erlassenen internen Leitlinien vorgenommene pauschale finanzielle Berichtigung — Beweislast — Auslegung des Anhangs II der Verordnung [EG] Nr. 73/2009)

(2016/C 410/14)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: M. Holt und J. Kraehling im Beistand von V. Wakefield, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Skelly und D. Triantafyllou)

Streithelfer zur Unterstützung des Klägers: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. Bulterman und B. Koopman)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung von neun Einträgen des Anhangs zum Durchführungsbeschluss 2014/191/EU der Kommission vom 4. April 2014 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2014, L 104, S. 43) in Bezug auf den im Anhang des Beschlusses aufgeführten Posten betreffend finanzielle Berichtigungen in Höhe von 5 606 459,48 Euro, die hinsichtlich von Ausgaben, die vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in den Haushaltsjahren 2008, 2009 und 2010 in Schottland getätigt wurden, aufgrund ihrer Nichtvereinbarkeit mit den Vorschriften der Europäischen Union vorgenommen wurden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Großbritannien und Nordirland trägt seine Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Königreich der Niederlande trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 25.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 22. September 2016 — Intercon/Kommission**(Rechtssache T-632/14) ⁽¹⁾**

(Schiedsklausel — Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007 bis 2013] — Entscheidung der Kommission, die an die Klägerin gezahlten Beträge zurückzufordern — Vertragliche Natur des Rechtsstreits — Art. 44 § 1 Buchst. c und § 5a der Verfahrensordnung des Gerichts vom 2. Mai 1991 — Zulässigkeit — Gegenstand des Audits — Dokumente und Stellungnahmen, die nach Ablauf der gesetzten Fristen eingereicht wurden)

(2016/C 410/15)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Intercon sp. z o.o. (Łódź, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Eger)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Herbout-Borczak und S. Lejeune)

Gegenstand

Klage nach Art. 272 AEUV auf Feststellung, dass die Kommission gegen die Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung Nr. 224297 über die Finanzierung des Projekts ARTreat verstoßen hat, und Nichtigerklärung des Schreibens der Kommission vom 28. Juli 2014, mit dem der Klägerin mitgeteilt wurde, dass auf der Grundlage eines bei ihr durchgeführten Audits ein Betrag von 258 479,21 Euro zurückgefordert werde, der ihr zu Unrecht als finanzieller Beitrag der Europäischen Union gezahlt worden sei, hilfsweise Klage nach Art. 272 AEUV auf Feststellung, dass die gezahlten Beträge Kosten entsprechen, die für eine Förderung in Frage kommen, und daher nicht zurückzuzahlen sind

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Intercon sp. z o.o. trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 380 vom 27.10.2014.

Urteil des Gerichts vom 22. September 2016 — Intercon/Kommission

(Rechtssache T-206/15) ⁽¹⁾

(Schiedsklausel — Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007-2013] — Finanzhilfvereinbarung für das Projekt „Virtual Pathological Heart of the Virtual Physiological Human“ — Beschluss der Kommission, die Rückerstattung eines Teils der gezahlten Beträge zu verlangen — Unzulässigkeit — Art. 44 Abs. 1 Buchst. c der Verfahrensordnung des Gerichts vom 2. Mai 1991 — Nach Ablauf der gesetzten Fristen vorgelegte Unterlagen und Stellungnahmen)

(2016/C 410/16)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Intercon sp. z o.o. (Łódź, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Eger)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Herbout-Borczak und S. Lejeune)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 272 AEUV auf Feststellung zum einen, dass die Kommission gegen die Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung Nr. 224635 über die Finanzierung des Projekts „Virtual Pathological Heart of the Virtual Physiological Human (VPH2)“ verstoßen hat, und zum anderen, dass die Mittel, die als Finanzbeitrag der Europäischen Union gezahlt wurden, förderfähige Ausgaben darstellen, und dass der Betrag von 70 620 Euro, den die Kommission mit ihrem Schreiben vom 28. Januar 2015 und der im Anhang beigefügten Belastungsanzeige von der Klägerin gefordert hat, folglich nicht zurückgezahlt werden muss

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Intercon sp. z o.o. trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 221 vom 6.7.2015.

Urteil des Gerichts vom 22. September 2016 — Grupo de originación y análisis/EUIPO — Bankinter (BK PARTNERS)

(Rechtssache T-228/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke BK PARTNERS — Ältere nationale Wort- und Bildmarke bk. — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 410/17)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Grupo de originación y análisis, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Burgueño Minguela und H. Pequerul Palenciano)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: B. Uriarte Valiente und J. Crespo Carrillo)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Bankinter, SA (Madrid) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Gómez López)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. März 2015 (Sache R 1329/2014-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Bankinter und Grupo de originación y análisis

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Grupo de originación y análisis, SL trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 213 vom 29.6.2015.

Urteil des Gerichts vom 22. September 2016 — Łabowicz/EUIPO — Pure Fishing (NANO)

(Rechtssache T-237/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke NANO — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 52 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2016/C 410/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Edward Łabowicz (Kłodzko, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Żygadło)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Pure Fishing, Inc. (Spirit Lake, Iowa, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: J. Dickerson, Solicitor)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. März 2015 (Sache R 2426/2013-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Pure Fishing und Herrn Łabowicz

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Edward Łabowicz trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 228 vom 13.7.2015.

Urteil des Gerichts vom 28. September 2016 — Lacamanda Group/EUIPO — Woolley (HENLEY)
(Rechtssache T-362/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke HENLEY — Ältere Wortmarken des Vereinigten Königreichs und der Europäischen Union HENLEYS — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke)

(2016/C 410/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: The Lacamanda Group Ltd (Manchester, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: C. Scott, Barrister)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: H. O'Neill)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Nigel Woolley (Braceborough, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: S. Malynicz, Barrister)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. April 2015 (Sache R 2255/2012-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen The Lacamanda Group und Nigel Woolley

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 24. April 2015 (Sache R 2255/2012-4) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der The Lacamanda Group Ltd.
3. Herr Nigel Woolley trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 7.9.2015.

Urteil des Gerichts vom 28. September 2016 — Pinto Eliseu Baptista Lopes Canhoto/EUIPO — University College London (CITRUS SATURDAY)

(Rechtssache T-400/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke CITRUS SATURDAY — Ältere nationale Wortmarke CITRUS — Verspätete Vorlage von Dokumenten — Durch Art. 76 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 eingeräumtes Ermessen — Regeln 19 und 20 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95)

(2016/C 410/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ana Isabel Pinto Eliseu Baptista Lopes Canhoto (Algés, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Pita Negrão)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: H. O'Neill)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: University College London (London, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. April 2015 (Sache R 2109/2014-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Klägerin und dem University College London

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Ana Isabel Pinto Eliseu Baptista Lopes Canhoto trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 320 vom 28.9.2015.

Urteil des Gerichts vom 27. September 2016 — Satkirit Holdings/EUIPO — Advanced Mailing Solutions (luvo)

(Rechtssache T-449/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke luvo — Ältere Unionswortmarke luvo — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 410/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Satkirit Holdings Ltd (Douglas, Isle of Man) (Prozessbevollmächtigter: M. Vanhegan, Barrister)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: E. Sliwinska und J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Advanced Mailing Solutions Ltd (East Kilbride, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Mai 2015 (Sache R 877/2014-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Advanced Mailing Solutions und Satkirit Holdings

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Satkirit Holdings Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 320 vom 28.9.2015.

Urteil des Gerichts vom 27. September 2016 — Satkirit Holdings/EUIPO — Advanced Mailing Solutions (luvoworld)

(Rechtssache T-450/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke luvoworld — Ältere Unionswortmarke luvo — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 410/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Satkirit Holdings Ltd (Douglas, Isle of Man) (Prozessbevollmächtigter: M. Vanhegan, Barrister)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: E. Sliwinska und J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Advanced Mailing Solutions Ltd (East Kilbride, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Mai 2015 (Sache R 1480/2014-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Advanced Mailing Solutions und Satkirit Holdings

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Satkirit Holdings Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 320 vom 28.9.2015.

Urteil des Gerichts vom 28. September 2016 — European Food/EUIPO — Société des produits Nestlé (FITNESS)

(Rechtssache T-476/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke FITNESS — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c, Art. 52 Abs. 1 Buchst. a und Art. 76 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Regel 37 Buchst. b Ziff. iv und Regel 50 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 — Vorlage von Beweismitteln erstmals vor der Beschwerdekammer)

(2016/C 410/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: European Food SA (Drăgănești, Rumänien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin I. Speciac)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: M. Rajh)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Société des produits Nestlé SA (Vevey, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Jaeger-Lenz, Rechtsanwalt A. Lambrecht und Rechtsanwältin S. Cobet-Nüse)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Juni 2015 (Sache R 2542/2013-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen European Food und der Société des produits Nestlé

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 19. Juni 2015 (Sache R 2542/2013-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der European Food SA und der Société des produits Nestlé SA wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten von European Food.
3. Die Société des produits Nestlé trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 337 vom 12.10.2015.

Urteil des Gerichts vom 22. September 2016 — Sun Cali/EUIPO — Abercrombie & Fitch Europe (SUN CALI)

(Rechtssache T-512/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke SUN CALI — Ältere nationale Bildmarke CaLi co — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Vertretung vor der Beschwerdekammer — Tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung in der Union — Juristische Personen, die wirtschaftlich verbunden sind — Art. 92 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2016/C 410/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sun Cali, Inc. (Denver, Colorado, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Thomas)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: E. Zaera Cuadrado)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Abercrombie & Fitch Europe SA (Mendrisio, Schweiz)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Juni 2015 (verbundene Sachen R 1260/2014-5 und R 1281/2014-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Abercrombie & Fitch Europe und Sun Cali.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sun Cali, Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 354 vom 26.10.2015.

Urteil des Gerichts vom 28. September 2016 — LLR-G5/EUIPO — Glycan Finance (SILICIUM ORGANIQUE G5 LLR-G5)**(Rechtssache T-539/15) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke SILICIUM ORGANIQUE G5 LLR-G5 — Ältere internationale Wortmarken Silicium Organique G5- Glycan 5-Si-Glycan-5-Si-G5 und Silicium Organique G5 — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 410/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: LLR-G5 Ltd (Castlebar, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Glycan Finance Corp. Ltd (Sheffield, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Juni 2015 (Sache R 291/2014-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Glycan Finance Corp. und LLR-G5

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die LLR-G5 Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 381 vom 16.11.2015.

Urteil des Gerichts vom 22. September 2016 — Weissenfels/Parlament**(Rechtssache T-684/15 P) ⁽¹⁾**

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Außervertragliche Haftung — Unparteilichkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst — Personenbezogene Daten)

(2016/C 410/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Roderich Weissenfels (Freiburg im Breisgau, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Maximini)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: J. Steele und S. Seyr)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 24. September 2015, Weissenfels/Parlament (F-92/14, EU:F:2015:110), wegen Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Roderich Weissenfels trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 15.2.2016.

Beschluss des Gerichts vom 22. September 2016 — Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft u. a./Kommission

(Rechtssache T-750/15) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Erneuerbare Energien — Beihilfe, die durch bestimmte Vorschriften des geänderten deutschen Erneuerbare-Energien-Gesetzes [EEG 2014] gewährt wird — Beihilfe zugunsten von erneuerbarem Strom und verringerte EEG-Umlage für stromintensive Unternehmen — Beschluss, durch den die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Nichtigkeitsklage — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Unzulässigkeit)

(2016/C 410/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (Zeitz, Deutschland), RWE Power AG (Essen, Deutschland) und Vattenfall Europe Mining AG (Cottbus, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Karpenstein, K. Dingemann und M. Kottmann)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Herrmann und T. Maxian Rusche)

Gegenstand

Antrag gestützt auf Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2014) 5081 final der Kommission vom 23. Juli 2014 im Verfahren staatliche Beihilfe SA.38632 (2014/N), durchgeführt von der Bundesrepublik Deutschland (EEG 2014 — Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH, die RWE Power AG und die Vattenfall Europe Mining AG tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 15.2.2016.

Beschluss des Gerichts vom 13. September 2016 — Sogepa/Kommission

(Rechtssache T-761/15) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Kristallwaren — Beihilfe in Form eines Darlehens — Beschluss, mit dem die Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt festgestellt wird — Verpflichtung zur Rückforderung einer Beihilfe, die einem insolventen Unternehmen gewährt wurde — Verstoß gegen Formerfordernisse — Unzulässigkeit)

(2016/C 410/28)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Société Wallonne de Gestion et de Participations (Sogepa) (Lüttich, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Lepière und H. Baeyens)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland, L. Armati und B. Stromsky)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Art. 3 bis 6 des Beschlusses (EU) 2015/1825 der Kommission vom 31. Juli 2014 über die nicht angemeldete staatliche Beihilfe SA.34791 (2013/C) (ex 2012/NN) — Belgien — Rettungsbeihilfe für die Val Saint-Lambert SA (Abl. 2015, L 269, S. 47)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die *Société Wallonne de Gestion et de Participations (Sogepa)* wird verurteilt, neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

⁽¹⁾ ABL C 68 vom 22.2.2016.

Beschluss des Gerichts vom 16. September 2016 — Sartour/Parlament**(Rechtssache T-78/16) ⁽¹⁾****(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Konzession zur Bewirtung in einem vom Parlament belegten Gebäude — Ablehnung des Angebots eines Bieters und Vergabe des Auftrags an einen anderen Bieter — Nichtigerklärung der Ausschreibung — Erledigung)**

(2016/C 410/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Sartour (Beveren, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Cherchi)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: Z. Nagy und S. Toliușis)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2015, mit dem das Angebot der Klägerin im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens 06B40/2015/M073 betreffend die Konzession für einen Restaurantbetrieb mit mediterraner Küche in dem vom Parlament in Brüssel belegten Gebäude Altiero Spinelli abgelehnt wurde, und zum anderen des „Beschlusses“, mit dem das Parlament diese Konzession an einen anderen Bieter vergeben hat

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Das Europäische Parlament trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 118 vom 4.4.2016.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 15. September 2016 — Niculae u. a./Rumänien u. a.**(Rechtssache T-256/16 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Abweisung der Klage — Erledigung)**

(2016/C 410/30)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Antragsteller: Ioan Niculae (Bukarest, Rumänien) und 5 weitere im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführte Antragsteller (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Vasii)

Antragsgegner: Rumänien, Europäische Kommission, Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und Autoritatea națională de reglementare în domeniul energiei (ANRE) (Rumänien)

Gegenstand

Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, eingebracht im Rahmen einer Klage gegen Rumänien, die Europäische Kommission, die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und die Autoritatea națională de reglementare în domeniul energiei (ANRE) (Rumänien)

Tenor

1. *Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist erledigt.*
2. *Ioan Niculae und die weiteren im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführten Antragsteller tragen ihre eigenen Kosten.*

Klage, eingereicht am 2. September 2016 — Haeberlen/ENISA

(Rechtssache T-632/16)

(2016/C 410/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Thomas Haeberlen (Swisttal, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Tymen)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- und folglich,
- den Beschluss vom 21. Oktober 2015 aufzuheben;
- soweit erforderlich, den Beschluss vom 20. Mai 2016, den er am 23. Mai 2016 erhalten habe und mit dem seine Beschwerde zurückgewiesen worden sei, aufzuheben;
- ihm Ersatz für seinen auf 3 000 Euro geschätzten immateriellen Schaden zu leisten;
- der Beklagten die Gesamtheit der Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund rügt der Kläger die Rechtswidrigkeit der Verordnung (EU) Nr. 422/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2011 (ABl. 2014, L 129, S. 5) und der Verordnung (EU) Nr. 423/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2012 (ABl. 2014, L 129, S. 12) (im Folgenden: angefochtene Verordnungen). Beim Erlass der angefochtenen Verordnungen sei es zu mehreren Rechtsverstößen gekommen, insbesondere zu Verstößen gegen wesentliche Formvorschriften, gegen die Begründungspflicht, gegen Art. 10 des Anhangs XI des vor Inkrafttreten der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (ABl. 2013, L 287, S. 15) geltenden Statuts, zu einem Verstoß gegen die Art. 10, 11 und 65 des Statuts, gegen den Grundsatz der wohlerworbenen Rechte, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Grundsatz des Vertrauensschutzes sowie gegen die Regeln des sozialen Dialogs.

2. Mit dem zweiten Klagegrund rügt der Kläger Verstöße gegen den Grundsatz der guten Verwaltung, gegen die Begründungspflicht und gegen die Fürsorgepflicht.

Klage, eingereicht am 15. September 2016 — Camerin/Parlament

(Rechtssache T-647/16)

(2016/C 410/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Laure Camerin (Etterbeek, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung über die Ablehnung ihrer Beschwerde, soweit erforderlich, aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage gegen die Entscheidung des Generalsekretärs der S&D-Fraktion des Europäischen Parlaments vom 1. Dezember 2015, mit der es abgelehnt wurde, die Klägerin über ihr 65. Lebensjahr hinaus bis zum 31. Dezember 2016 weiterzubeschäftigen (angefochtene Entscheidung), macht die Klägerin einen einzigen Klagegrund geltend, der sich in zwei Teile gliedert.

- Erster Teil: Verstoß gegen Art. 52 des Beamtenstatuts, offensichtlicher Beurteilungsfehler und Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung.
- Zweiter Teil: Verstoß gegen Art. 1 Abs. 6 des Anhangs II des Beamtenstatuts.

Klage, eingereicht am 14. September 2016 — Crocs/EUIPO — Gifi Diffusion (Fußbekleidung)

(Rechtssache T-651/16)

(2016/C 410/33)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien:

Klägerin: Crocs, Inc. (Niwot, Colorado, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: J. Guise, D. Knight, L. Cassidy, H. Seymour, Solicitors, Rechtsanwälte M. Berger, N. Hadjadj Cazier, H. Haouideg)

Beklagter: Europäisches Amt für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Gifi Diffusion (Villeneuve-sur-Lot, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber des streitigen Geschmacksmusters: Klägerin.

Streitiges Geschmacksmuster: Gemeinschaftsgeschmacksmuster „Fußbekleidung“ – Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 257 001-0001.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Juni 2016 in der Sache R 853/2014-3.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und zu entscheiden, dass es sich bei den Angaben auf der Website um keine frühere Offenbarung im Sinne des Art. 7 handelte; das angefochtene eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster zu bestätigen und die Klage auf Nichtigerklärung abzuweisen;
- zu ihren Gunsten über die Kosten zu entscheiden.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 63 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002;
- Verstoß gegen Art. 7 der Verordnung Nr. 6/2002.

**Klage, eingereicht am 17. September 2016 — Márquez Alentà/EUIPO — Fiesta Hotels & Resorts
(Darstellung einer Ameise)**

(Rechtssache T-657/16)

(2016/C 410/34)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Kläger: Marc Márquez Alentà (Cervera, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Carbonell Callicó)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Fiesta Hotels & Resorts, SL (Ibiza, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder: Kläger.

Streitige Marke: Unionsbildmarke (Darstellung einer Ameise) — Anmeldung Nr. 12 715 661.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. Juni 2016 in der Sache R 1242/2015-1.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung hinsichtlich der teilweisen Stattgabe der Beschwerde R 1242/2015-1 und des Widerspruchs für bestimmte angemeldete Waren in der Klasse 16 und die Dienstleistungen der Klasse 35 aufzuheben;
- infolgedessen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung zu bestätigen und somit die Eintragung der angemeldeten Marke für sämtliche beantragten Waren und Dienstleistungen in den Klassen 16, 35, 41 und 43 zu bewilligen;
- dem EUIPO gemäß Art. 87 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung Nr. 207/2009.
-

Rechtsmittel, eingelegt am 20. September 2016 von Carlo De Nicola gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21. Juli 2016 in der Rechtssache F-100/15, De Nicola/EIB

(Rechtssache T-666/16 P)

(2016/C 410/35)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Carlo De Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Ferabecoli)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Investitionsbank

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- dem vorliegenden Rechtsmittel stattzugeben und das angefochtene Urteil teilweise abzuändern, indem die Nrn. 1 und 2 des Tenors sowie die Rn. 33, 46 bis 60, 85 bis 94, 100 bis 106, 107 bis 109 aufgehoben werden;
- folglich die Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 8. Dezember 2014 aufzuheben und/oder unangewendet zu lassen und eventuell die Sache nach Festlegung der Kriterien, die der Ausschuss beim Erlass der neuen Entscheidung erfüllen muss, an diesen zurückzuverweisen; festzustellen, dass er von der EIB gemobbt wurde, und die EIB zu verurteilen, ihm die erlittenen Schäden wie in der Klageschrift beantragt zu ersetzen, hilfsweise, die Rechtssache einer anderen Rechtsmittelkammer des Gerichts zuzuweisen, damit diese nach Fertigstellung des bereits angeforderten medizinischen Gutachtens in anderer Besetzung neu über die aufgehobenen Randnummern entscheidet.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Rechtsmittel wendet sich gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21. Juli 2016, mit dem die Klage des Rechtsmittelführers auf Aufhebung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 8. Dezember 2014, seine Beschwerde gegen seine Beurteilung für 2013 zurückzuweisen, und der Entscheidung der EIB, ihn nicht zu befördern, abgewiesen wurde. Der Rechtsmittelführer beantragt außerdem die Feststellung des Mobblings, das ihm widerfahren sein soll, und die Verurteilung der EIB zum Ersatz des erlittenen seelischen, körperlichen und materiellen Schadens.

Zur Stützung seiner Anträge macht der Rechtsmittelführer geltend, dass sich der Antrag auf Feststellung des Mobblings auf Art. 41 der Personalordnung der EIB stütze und sich daher kein inhaltliches oder materielles Problem ergebe, das der Unionsgerichtsbarkeit entzogen sei. Die Verpflichtung des Unionsrichters, über die Feststellung zu befinden, werde durch die Rechtsprechung des Gerichts bestätigt.

Zudem seien alle von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt, um dem Antrag auf Verurteilung zum Schadensersatz stattzugeben.

Der Rechtsmittelführer wendet sich ferner gegen die Rn. 46 bis 60 des angefochtenen Urteils, die den Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses betreffen, soweit in diesem Teil des Urteils davon ausgegangen werde, dass nicht erwiesen sei, dass die Entscheidung des Beschwerdeausschusses einen offensichtlichen Beurteilungsfehler aufweise.

Rechtsmittel, eingelegt am 21. September 2016 von Carlo De Nicola gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21. Juli 2016 in der Rechtssache F-82/15, De Nicola/EIB

(Rechtssache T-669/16 P)

(2016/C 410/36)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Carlo De Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Ferabecoli)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Investitionsbank

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- dem vorliegenden Rechtsmittel stattzugeben und das angefochtene Urteil teilweise abzuändern, indem die Nr. 2 des Tenors und die Rn. 12 bis 13, 24, 55 bis 57, 123 bis 135, 157 bis 165 des Urteils aufgehoben werden;
- folglich die EIB zu verurteilen, ihm die erlittenen Schäden wie in der Klageschrift beantragt zu ersetzen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Rechtsmittel wendet sich gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21. Juli 2016, mit dem die Klage des Rechtsmittelführers abgewiesen wurde, die im Wesentlichen zum einen auf die Aufhebung der Entscheidung der EIB vom 4. Dezember 2014 gerichtet war, ihm die Erstattung bestimmter Krankheitskosten zu verweigern, und zum anderen auf die Verurteilung der EIB und der Europäischen Union zum Ersatz des Schadens, den er erlitten haben soll.

Zur Stützung seines Rechtsmittels wendet sich der Rechtsmittelführer gegen die Schlussfolgerungen des angefochtenen Urteils zur wissenschaftlichen Absicherung der Lasertherapie.

Zudem seien im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Erstattung sowohl des materiellen als auch des immateriellen Schadens erfüllt.

Klage, eingereicht am 16. September 2016 — Digital Rights Ireland/Kommission

(Rechtssache T-670/16)

(2016/C 410/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Digital Rights Ireland Ltd (Bennettsbridge, Irland) (Prozessbevollmächtigter: E. McGarr, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- festzustellen, dass der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1250 der Kommission vom 12. Juli 2016 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler der Kommission behaftet ist, soweit in diesem festgestellt wird, dass in den USA ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten geboten werde, das mit der Richtlinie 95/46/EG ⁽¹⁾ vereinbar sei;
- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären und die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes anzuordnen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zehn Klagegründe geltend:

1. Erster Klagegrund: Der angefochtene Beschluss sei nicht mit Art. 25 Abs. 6 der Richtlinie 95/46 in Verbindung mit den Art. 7, 8 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar.

2. Zweiter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss sei nicht mit Art. 25 Abs. 6 der Richtlinie 95/46 in Verbindung mit den Art. 7, 8 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-362/14, Schrems, vereinbar.
3. Dritter Klagegrund: Die in den Anhängen I und III bis VII des angefochtenen Beschlusses enthaltenen „Datenschutzgrundsätze“ und/oder die offiziellen (US-amerikanischen) „Erklärungen und Verpflichtungen“ stellten keine „internationalen Verpflichtungen“ im Sinne von Art. 25 Abs. 6 der Richtlinie 95/46 dar.
4. Vierter Klagegrund: Die Bestimmungen des Foreign Intelligence Surveillance Act of 1978 Amendments Act of 2008 (Gesetz von 2008 zur Änderung des Gesetzes über die Überwachung ausländischer Geheimdienste von 1978, im Folgenden: FISA Amendments Act von 2008) stellten Rechtsvorschriften dar, die öffentlichen Behörden gestatteten, generell auf den Inhalt elektronischer Kommunikation zuzugreifen, und seien folglich nicht mit Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar.
5. Fünfter Klagegrund: Die Bestimmungen des FISA Amendments Act von 2008 stellten Rechtsvorschriften dar, die öffentlichen Behörden gestatteten, geheim und generell auf den Inhalt elektronischer Kommunikation zuzugreifen, und seien folglich nicht mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar.
6. Sechster Klagegrund: Durch die nicht vollständige Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 95/46 (insbesondere Art. 28 Abs. 3) gewährleiste der angefochtene Beschluss auf den ersten Blick nicht hinreichend, dass die Rechte der Unionsbürger aus dem Unionsrecht vollständig gewahrt würden, wenn ihre Daten in die Vereinigten Staaten von Amerika übermittelt würden.
7. Siebter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss sei nicht mit den Art. 7, 8 und 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar.
8. Achter Klagegrund: Soweit der angefochtene Beschluss den willkürlichen Zugang zu elektronischer Kommunikation durch ausländische Strafverfolgungsbehörden ermögliche bzw. nicht gegen diesen Zugang schütze oder geschützt habe, sei er wegen Verstoßes gegen die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts geschützten Rechte auf Privatsphäre, Datenschutz, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit nichtig.
9. Neunter Klagegrund: Soweit der angefochtene Beschluss den willkürlichen Zugang zu elektronischer Kommunikation durch ausländische Strafverfolgungsbehörden ermögliche bzw. nicht gegen diesen Zugang schütze oder geschützt habe, und keinen angemessenen Rechtsbehelf für Unionsbürger vorsehe, auf deren personenbezogene Daten somit zugegriffen werde, nehme er unter Verletzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts dem Einzelnen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und das Recht auf eine gute Verwaltung.
10. Zehnter Klagegrund: Durch die nicht vollständige Umsetzung der in der Richtlinie 95/46 (insbesondere in den Art. 14 und 15) enthaltenen Rechte gewährleiste der angefochtene Beschluss auf den ersten Blick nicht hinreichend, dass die Rechte der Unionsbürger aus dem Unionsrecht vollständig gewahrt würden, wenn ihre Daten in die Vereinigten Staaten von Amerika übermittelt würden.

⁽¹⁾ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. 1995, L 281, S. 31).

Klage, eingereicht am 21. September 2016 – C=Holdings/EUIPO – Trademarkers (C=commodore)

(Rechtssache T-672/16)

(2016/C 410/38)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: C=Holdings BV (Oldenzaal, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Maeyaert, K. Neefs)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Trademarkers NV (Antwerpen, Belgien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „C=commodore“ mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 907 082 mit Benennung der Europäischen Union.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Juli 2016 in der Sache R 2585/2015-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insoweit aufzuheben, als mit ihr die Beschwerde der Klägerin abgewiesen wurde, und die Sache an die Beschwerdekammer zurückzuverweisen;
- dem EUIPO die der Klägerin entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 51 Abs. 1 Buchst. a und 75 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 22. September 2016 — Wirecard/EUIPO (mycard2go)

(Rechtssache T-675/16)

(2016/C 410/39)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Wirecard AG (Aschheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Bayer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsmarke „mycard2go“ — Anmeldung Nr. 14 303 416

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Juli 2016 in der Sache R 282/2016-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur Fortführung des Anmeldeverfahrens betreffend UM 014303416 an die Beklagte zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens vor dem EUIPO angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 7 Abs.1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.
-

Klage, eingereicht am 22. September 2016 — Wirecard/EUIPO (mycard2go)**(Rechtssache T-676/16)**

(2016/C 410/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Klägerin:* Wirecard AG (Aschheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Bayer)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „mycard2go“ — Anmeldung Nr. 14 303 457*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Juli 2016 in der Sache R 280/2016-4**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur Fortführung des Anmeldeverfahrens betreffend UM 014303457 an die Beklagte zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens vor dem EUIPO angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 7 Abs.1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 21. September 2016 — KUKA Systems/EUIPO (MATRIX BODY SHOP)**(Rechtssache T-683/16)**

(2016/C 410/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Klägerin:* KUKA Systems GmbH (Augsburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Maneth, sowie Rechtsanwalt C. Huch-Hallwachs)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Streitige Marke:* Unionswortmarke „MATRIX BODY SHOP“ — Anmeldung Nr. 14 182 661*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Juli 2016 in der Sache R 2503/2015-4**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verletzung von Art. 7 Abs.1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009.

**Klage, eingereicht am 23. September 2016 — Ciarko spółka z ograniczoną odpowiedzialnością/
EUIPO — Maan (Dunstabzugshaube)**

(Rechtssache T-684/16)

(2016/C 410/42)

Sprache der Klageschrift: Polnisch

Parteien

Klägerin: Ciarko spółka z ograniczoną odpowiedzialnością sp.k. (Sanok, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [radca prawny] M. Zabińska)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Maan sp. z o.o. (Grójec, Polen)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters: Klägerin.

Streitiges Geschmacksmuster: Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 1 775 792-0002.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Juli 2016 in der Sache R 1212/2015-3.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. b, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 der Verordnung Nr. 6/2002

Klage, eingereicht am 22. September 2016 — Jiménez Gasalla/EUIPO (B2B SOLUTIONS)

(Rechtssache T-685/16)

(2016/C 410/43)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Carlos Javier Jiménez Gasalla (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: E. Estella Garbayo, abogado)

Beklagter: Europäisches Amt für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „B2B SOLUTIONS“ — Anmeldung Nr. 14 016 224.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Juli 2016 in der Sache R 244/2016-4.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Juli 2016 aufzuheben;
- die erstinstanzliche Entscheidung des EUIPO vom 9. Dezember 2015 aufzuheben, mit der die Anmeldung der fraglichen Marke vollständig zurückgewiesen wurde;
- die vorangehenden Entscheidungen zu ändern und so die vollständige Eintragung seiner Marke zuzulassen;
- dem EUIPO die Kosten des vorliegenden Verfahrens sowie des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

**Klage, eingereicht am 23. September 2016 — Koton Mağazacılık Tekstil Sanayi ve Ticaret/EUIPO —
Nadal Esteban (STYLO & KOTON)**

(Rechtssache T-687/16)

(2016/C 410/44)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Koton Mağazacılık Tekstil Sanayi ve Ticaret AŞ (Istanbul, Türkei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Güell Serra und E. Stoyanov Edisonov)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Joaquín Nadal Esteban (Alcobendas, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Bildmarke mit den Wortbestandteilen „STYLO & KOTON“ — Unionsmarke Nr. 9 917 436.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Juni 2016 in der Sache R 1779/2015-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Nichtigterklärung der streitigen Marke durch das EUIPO anzuordnen;
- dem EUIPO und dem anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 28. September 2016 — Janssen-Cases/Kommission**(Rechtssache T-688/16)**

(2016/C 410/45)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerin: Mercedes Janssen-Cases (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und N. De Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 15. Juni 2016, die Stelle des Mediators der Kommission durch Ernennung eines anderen Bewerbers zu besetzen, und die Entscheidung, ihre Bewerbung auf diese Stelle abzulehnen, für nichtig zu erklären;
- die Kommission zu verurteilen, an sie 100 000 Euro als Ersatz des erlittenen materiellen und immateriellen Schadens zu zahlen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3 des Beschlusses K(2002) 601 der Kommission zur Stärkung der Mediationsstelle insofern, als die angefochtenen Entscheidungen von der Kommission erlassen worden seien, obwohl hierfür ausschließlich ihr Präsident — auf Vorschlag des Generaldirektors für Humanressourcen und Sicherheit und nach Stellungnahme der Personalvertretung — zuständig sei.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 27 der Charta der Grundrechte, in dem das Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verankert sei. Im vorliegenden Fall werde gegen das Recht auf tatsächliche Anhörung der Personalvertretung der Kommission verstoßen.
3. Dritter Klagegrund: Ermessensmissbrauch der Kommission in den Verfahren zur Besetzung der Stelle des Mediators der Kommission.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht, offensichtlicher Beurteilungsfehler, Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes, der Verhältnismäßigkeit und der ordnungsgemäßen Verwaltung.

Beschluss des Gerichts vom 7. September 2016 — Gemeente Eindhoven/Kommission**(Rechtssache T-370/13) ⁽¹⁾**

(2016/C 410/46)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 274 vom 21.9.2013.

Beschluss des Gerichts vom 19. September 2016 — Indecopi/EUIPO — Synergy Group (PISCO)**(Rechtssache T-446/15) ⁽¹⁾**

(2016/C 410/47)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 320 vom 28.9.2015.

Beschluss des Gerichts vom 19. September 2016 — Indecopi/EUIPO — Synergy Group (PISCO SOUR)**(Rechtssache T-447/15) ⁽¹⁾**

(2016/C 410/48)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 320 vom 28.9.2015.

Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Almashreq Investment Fund/Rat**(Rechtssache T-463/15) ⁽¹⁾**

(2016/C 410/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 337 vom 12.10.2015.

Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Othman/Rat**(Rechtssache T-464/15) ⁽¹⁾**

(2016/C 410/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 337 vom 12.10.2015.

Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Makhlouf/Rat**(Rechtssache T-465/15) ⁽¹⁾**

(2016/C 410/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 337 vom 12.10.2015.

Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Makhlouf/Rat**(Rechtssache T-466/15) ⁽¹⁾**

(2016/C 410/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 337 vom 12.10.2015.

Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Drex Technologies/Rat**(Rechtssache T-467/15) ⁽¹⁾**

(2016/C 410/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 337 vom 12.10.2015.

Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Souruh/Rat**(Rechtssache T-468/15) ⁽¹⁾**

(2016/C 410/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 337 vom 12.10.2015.

Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Bena Properties/Rat**(Rechtssache T-469/15) ⁽¹⁾**

(2016/C 410/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 337 vom 12.10.2015.

Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Cham/Rat**(Rechtssache T-470/15) ⁽¹⁾**

(2016/C 410/56)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 337 vom 12.10.2015.

Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Syriatel Mobile Telecom/Rat**(Rechtssache T-471/15) ⁽¹⁾**

(2016/C 410/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 337 vom 12.10.2015.

Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Syriatel Mobile Telecom/Rat**(Rechtssache T-705/15) ⁽¹⁾**

(2016/C 410/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 59 vom 15.2.2016.

Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Makhlouf/Rat**(Rechtssache T-706/15) ⁽¹⁾**

(2016/C 410/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 38 vom 1.2.2016.

Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Souruh/Rat**(Rechtssache T-707/15) ⁽¹⁾**

(2016/C 410/60)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 59 vom 15.2.2016.

Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Cham und Bena Properties/Rat**(Rechtssache T-708/15) ⁽¹⁾**

(2016/C 410/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 59 vom 15.2.2016.

Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Almashreq Investment Fund/Rat**(Rechtssache T-709/15) ⁽¹⁾**

(2016/C 410/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 59 vom 15.2.2016.

Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Drex Technologies/Rat**(Rechtssache T-710/15) ⁽¹⁾**

(2016/C 410/63)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 59 vom 15.2.2016.

Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Othmann/Rat**(Rechtssache T-711/15) ⁽¹⁾**

(2016/C 410/64)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 59 vom 15.2.2016.

Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 — Makhlouf/Rat**(Rechtssache T-714/15) ⁽¹⁾**

(2016/C 410/65)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 59 vom 15.2.2016.

Beschluss des Gerichts vom 6. September 2016 — Skechers USA France/EUIPO — IM Production (Schuhe)**(Rechtssache T-9/16) ⁽¹⁾**

(2016/C 410/66)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 98 vom 14.3.2016.

Beschluss des Gerichts vom 13. September 2016 — NI/EDSB**(Rechtssache T-237/16) ⁽¹⁾**

(2016/C 410/67)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 18.7.2016.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 15. Juni 2016 — Stepien und Animali/Kommission

(Rechtssache F-61/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Versorgungsbezüge — Übertragung nationaler Ruhegehaltsansprüche — Vorschläge für die Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre — Nicht beschwerende Maßnahme — Unzulässigkeit der Klage — Antrag auf Entscheidung über eine Vorfrage — Art. 83 der Verfahrensordnung)

(2016/C 410/68)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Beata Stepien (Brüssel, Belgien) und Mario Animali (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, A. Coolen, J.-N. Louis, É. Marchal und S. Orlandi, dann Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, J.-N. Louis und S. Orlandi, danach Rechtsanwälte J.-N. Louis und S. Orlandi und schließlich Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Baquero Cruz und D. Martin, dann J. Currall und G. Gattinara, danach G. Gattinara und schließlich G. Gattinara und F. Simonetti)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Vorschläge zur Übertragung der vor dem Eintritt in den Dienst der Kommission erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf der Grundlage der Berechnung nach den neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen, die nach Stellung der Anträge der Kläger auf Übertragung in Kraft getreten sind

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Beata Stepien und Herr Mario Animali tragen ihre eigenen Kosten und werden verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 227 vom 28.7.2012, S. 38.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 15. Juni 2016 — Wille und Skovsboell/Kommission

(Rechtssache F-75/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Übertragung nationaler Ruhegehaltsansprüche — Vorschläge zur Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren — Nicht beschwerende Maßnahme — Unzulässigkeit der Klage — Antrag auf Entscheidung über eine Vorfrage — Art. 83 der Verfahrensordnung)

(2016/C 410/69)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Daniel Wille (Mouscron, Belgien) und Bo Skovsboell (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, A. Coolen, J.-N. Louis, É. Marchal und S. Orlandi, dann Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, J.-N. Louis und S. Orlandi, danach Rechtsanwälte J.-N. Louis und S. Orlandi und schließlich Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Baquero Cruz und D. Martin, dann J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara und schließlich G. Gattinara und F. Simonetti)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung, mit der die Anrechnung der vor Dienstantritt bei der Kommission erworbenen Ruhegehaltsansprüche vorgenommen wurde, und der Zurückweisung der Beschwerden der Kläger

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Daniel Wille und Herr Bo Skovsboell tragen ihre eigenen Kosten und werden verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

⁽¹⁾ ABL C 287 vom 22.9.2012, S. 41.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 15. Juni 2016 — Poniskaitis/Kommission

(Rechtssache F-152/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Versorgungsbezüge — Übertragung nationaler Ruhegehaltsansprüche — Vorschläge für die Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren — Nicht beschwerende Maßnahme — Unzulässigkeit der Klage — Antrag auf Entscheidung über eine Vorfrage — Art. 83 der Verfahrensordnung)

(2016/C 410/70)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Jonas Poniskaitis (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, A. Coolen, J.-N. Louis, É. Marchal und S. Orlandi, dann Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, J.-N. Louis und S. Orlandi, daraufhin Rechtsanwälte J.-N. Louis und S. Orlandi, schließlich Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst D. Martin und G. Gattinara, dann J. Currall und G. Gattinara, daraufhin G. Gattinara, schließlich G. Gattinara und F. Simonetti)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, die Anrechnung der vor dem Dienstantritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf der Grundlage der neuen allgemeinen Durchführungsbestimmungen vorzunehmen

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Jonas Poniskaitis trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten zu tragen, die der Europäischen Kommission entstanden sind.

⁽¹⁾ ABL C 71 vom 9.3.2013, S. 30.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 15. Juni 2016 — Marinozzi/Kommission

(Rechtssache F-39/15) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Versorgungsbezüge — Übertragung nationaler Ruhegehaltsansprüche — Vorschläge für die Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre — Nicht beschwerende Maßnahme — Unzulässigkeit der Klage — Antrag auf Entscheidung über eine Vorfrage — Art. 83 der Verfahrensordnung)

(2016/C 410/71)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Gabrio Marinozzi (Santo Domingo, Dominikanische Republik) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara und schließlich G. Gattinara und F. Simonetti)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der unter Anwendung der neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen (ADB) zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts vom 3. März 2011 vorgeschlagenen Übertragung der Ruhegehaltsansprüche des Klägers auf das Versorgungssystem der Union

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Gabrio Marinozzi trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 178 vom 1.6.2015, S. 27.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 6. Juni 2016 — Matzke/Kommission

(Rechtssache F-87/15) ⁽¹⁾

(2016/C 410/72)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 262 vom 10.8.2015, S. 43.

